

Gemeindeamt Munderfing

Dorfplatz 1 | 5222 Munderfing
www.munderfing.at
gemeinde@munderfing.ooe.gv.at
Tel. 07744 | 6255

Öffnungszeiten:
Mo: 07:00 – 12:00 | 13:00 – 17:45
Di: 07:00 – 12:00 | 13:00 – 17:45
Mi: 07:00 – 12:45
Do: 07:00 – 12:00 | 13:00 – 17:45
Fr: 07:00 – 12:00



Persönliche Daten

Wohnungswerber/in

Name: _____

Adresse: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Sozialversicherungs-Nr.

Staatsbürgerschaft: _____

Familienstand: ledig verheiratet verwitwet geschieden

Beruf: _____

Arbeitgeber: _____

Mietwohnung

Eigentumswohnung

Mietkauf

Haus/Grundstück

Gewünschte Wohnungsgröße/Grundstücksgröße: _____

Spezielle Anforderungen: _____

Wünsche: _____

Wie viele Personen beziehen die Wohnung: _____

Dringlichkeitsgründe für den Wohnungsbedarf: _____

Wohnungsanforderungen

Änderungen der Adresse, des Familienstandes oder sonstiger Daten bitte umgehend bekannt geben.

_____ Datum/Unterschrift



Information zur jährlichen Erhebung der Wohnungsnotfrage gemäß Art. 13 f Datenschutz-Grundverordnung

Zweck der Verarbeitung ist die Feststellung des Bedürfnisses der Bevölkerung nach für alle sozialen Schichten erschwinglichen Wohnungen (§ 1 Wohnungsnotfrage-Erhebungsverordnung).¹

Datenschutzbeauftragter ist die

KPMG Security Services GmbH
E-Mail: DSBA-LandOOE@kpmg.at

Die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt auf Grundlage des Oö. Statistikgesetzes und der Wohnungsnotfrage-Erhebungsverordnung. GBV/Gemeinde/Priv. Bauträger haben für statistische Zwecke die Daten der (aktuell angemeldeten und seit dem letzten Stichtag mit einer Wohnung versorgten) Wohnungswerber zu erheben und dem Amt der Oö. Landesregierung zu übermitteln.²

Dieser Fragebogen ist von allen als Wohnungswerber auftretenden Personen auszufüllen (§ 3 Wohnungsnotfrage-Erhebungsverordnung).³

Nach den Art. 15 ff DSGVO besteht grundsätzlich ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit. Bitte beachten Sie, dass ein Widerspruch nicht zielführend ist, wenn die Datenverarbeitung aus zwingenden schutzwürdigen Gründen erforderlich ist.⁴

Die Aufbewahrungszeit der einzelnen Datenverarbeitungen ergibt sich zum einen aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen bzw. aus den jeweiligen Skartierungsvorschriften. Die oö. Landesverwaltung hat gemäß § 3 Oö. Archivgesetz alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigen, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).

Für allfällige datenschutzrechtliche Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (Wickenburggasse 8, 1080 Wien) zuständig.

¹ Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der eine „Jährliche Erhebung der Wohnungsnotfrage in Oberösterreich bei gemeinnützigen Bauvereinigungen, privaten Bauträgern und Gemeinden“ angeordnet wird.

² § 2 und § 3 Wohnungsnotfrage-Erhebungsverordnung.

³ § 11 Abs. 1 lit. a Oö. Statistikgesetz bestimmt: Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer einer im § 4 Oö. Statistikgesetz festgelegten Pflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder als Auskunftspflichtiger wissentlich unvollständige oder wahrheitswidrige Angaben macht.

⁴ Die Verarbeitung zu statistischen Zwecken ist erforderlich zur Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe (Art 21 Abs. 6 DSGVO).